

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kalich (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

## Schlussfolgerungen und Konsequenzen aus der NSU-Mordserie für den Bereich des Thüringer Verfassungsschutzes

Die **Kleine Anfrage 3869** vom 26. März 2014 hat folgenden Wortlaut:

Nach dem Bekanntwerden der Mordserie des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) hat der 17. Deutsche Bundestag zur Aufklärung der Hintergründe und Zusammenhänge am 26. Januar 2012 einen Untersuchungsausschuss eingesetzt. Dieser legte am 22. August 2013 seinen Abschlussbericht vor. Neben den erarbeiteten Erkenntnissen zum NSU und zum Umgang der Sicherheitsbehörden bei der Strafverfolgung enthält der einstimmig beschlossene Bericht unter anderem 47 gemeinsam getragene Schlussfolgerungen und Empfehlungen aller Fraktionen zu notwendigen Maßnahmen bei Polizei, Justiz, Verfassungsschutz und den Vertrauens- und Gewährspersonen der Sicherheitsbehörden. Hieraus ergeben sich zahlreiche Fragen zur Umsetzung der Empfehlungen durch den Bund und die Länder.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass - soweit beim Thüringer Verfassungsschutz Erkenntnisse über Straf- und Gewalttaten mit politisch rechts motiviertem, rechtsterroristischem bzw. allgemein menschenfeindlichem sowie rassistischem Hintergrund anfallen - dieses Wissen an die zuständigen Polizei- und Justizbehörden weitergegeben wird? Nach welchen rechtlichen Grundlagen und dienstlichen Vorschriften richtet sich diese Weitergabe im Einzelnen?
2. Beabsichtigt die Landesregierung auch weiterhin so genannte Vertrauens- und Gewährspersonen zur Informationsbeschaffung einzusetzen? Falls ja, nach welchen gesetzlichen oder untergesetzlichen Regelungen und Dienstvorschriften soll dies geschehen (bitte im Einzelnen ausführen)?
3. Wie gewährleistet die Landesregierung die Verankerung von Wissen um neonazistische Politikangebote, Aktionsformen, Akteure und Strukturzusammenhänge sowie die Themenkomplexe Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus sowie Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, insbesondere Rassismus, in der Aus- und Fortbildung für den Verfassungsschutz? Auf welche Weise sollen hierbei die Kompetenzen von Wissenschaft und zivilgesellschaftlichen Organisationen einbezogen werden? Welche Berücksichtigung finden die NSU-Ermittlungen sowie deren im Abschlussbericht aufgezeigten Defizite in der Aus- und Fortbildung?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. Juni 2014 (Eingang: 11. Juni 2014) wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Der Informationsaustausch im Sinne der Fragestellung ist - unabhängig vom regelmäßigen Austausch von Erkenntnissen im Rahmen der fortlaufenden Aufgabenerfüllung auf Seiten des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz (TLfV), der Polizei und der Justiz - institutionalisiert durch die wöchentliche "Sicherheits-

lage", welche bereits im Jahr 2005 neu geordnet worden war und zwischenzeitlich bei der Landespolizeidirektion angegliedert ist. 2006 wurden im Einvernehmen mit dem Thüringer Justizministerium die Richtlinien des Thüringer Innenministeriums über die Koordinierung der Arbeit des TLfV mit Sicherheitsbehörden und Strafverfolgungsbehörden bei der Beobachtung von Bestrebungen und Tätigkeiten der organisierten Kriminalität in Kraft gesetzt. Von besonderer Bedeutung ist überdies die im Jahr 2007 eingerichtete Thüringer Informations-Auswertungs-Zentrale von Polizei und Verfassungsschutz (TIAZ). Hierzu wird auch auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage 3083 "Thüringer Informationsauswertungs-Zentrale von Polizei und Verfassungsschutz (TIAZ)" (Drucksache 5/6389) verwiesen. In der TIAZ werden die Informationen der Polizei und des TLfV gebündelt und gemeinsam ausgewertet. Ebenso werden in der 2009 im Thüringer Innenministerium eingerichteten Arbeitsgruppe "Ausländerextremismus", relevante Informationen der teilnehmenden Abteilung Staats- und Verwaltungsrecht, der Polizeiabteilung, des TLfV, des Landeskriminalamtes, des Landesverwaltungsamtes sowie anderer Behörden zusammengetragen und bewertet. Außerdem wurde 2012 ein Leitfaden zur Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz in Kraft gesetzt.

Das TLfV übermittelt derzeit seine Erkenntnisse über Straf- und Gewalttaten im Bereich Rechts an Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 2 Thüringer Verfassungsschutzgesetz (ThürVSG).

In dem Gesetzentwurf der Landesregierung zum neuen Thüringer Verfassungsschutzgesetz (Thüringer Gesetz zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und zur Vorbeugung vor Gefahren für die freiheitlich demokratische Grundordnung) ist nunmehr eine parlamentsgesetzliche Konkretisierung und Erweiterung der Übermittlungspflichten des Verfassungsschutzes an die Staatsanwaltschaft und die Polizeibehörden zum Zwecke der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr aufgenommen (§ 21 Abs. 2 ThürVerfSchG - E). Des Weiteren soll die Zusammenarbeit zwischen Verfassungsschutz und Polizei durch die gesetzliche Verankerung des Zusammenwirkens des Verfassungsschutzes und des Landeskriminalamtes in der TIAZ intensiviert und noch stärker institutionalisiert werden (§ 4 Abs. 4 ThürVerfSchG - E). Darüber hinaus soll durch die Normierung bezüglich gemeinsamer projektbezogener Dateien, wie sie auf Bundesebene bereits existiert, die Möglichkeit geschaffen werden, auch Projektdateien einzurichten, um so eine befristete projektbezogene Zusammenarbeit von Nachrichtendiensten und Polizei bei der Extremismusbekämpfung zu unterstützen (§ 14 ThürVerfSchG - E).

Zu 2.:

Das TLfV ist gemäß der §§ 6 und 7 Thüringer Verfassungsschutzgesetz zum Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln, darunter fallen auch Vertrauens- und Gewährspersonen, im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung befugt. Ergänzende und konkretisierende Regelungen zum Einsatz von Vertrauens- und Gewährspersonen finden sich in den Dienstvorschriften "Beschaffung für das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz" und "Nachrichtendienstliche Mittel" sowie in der "Dienstvorschrift Bestimmungen über die Bewirtschaftung des Titels 536 01 - Für Zwecke des Verfassungsschutzes -".

Auch der dem Thüringer Landtag vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung zum neuen Thüringer Verfassungsschutzgesetz enthält eine gesetzliche Verankerung und Konkretisierung der Vorschriften über die Führung von V-Leuten (§§ 10 bis 12 ThürVerfSchG - E).

Zu 3.:

Die verfassungsschutzspezifische Aus- und Fortbildung findet an der gemeinsamen Schule für Verfassungsschutz (SfV) statt. Änderungen der Lehrgangspläne beschließt das Kuratorium der SfV. Im Übrigen finden die vorliegenden Empfehlungen aus den Abschlussberichten der Unabhängigen Ausschüsse sowie den auf Bundes- und Landesebene eingesetzten Expertengremien (BLK-Rechtsterrorismus, Schäfer-Kommission) Berücksichtigung.

Ergänzend wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage 3556 "Fortbildung beim Verfassungsschutz?" (Drucksache 5/7132) sowie auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 4 der Kleinen Anfrage 3557 "Thüringen und die Schule für Verfassungsschutz?" (Drucksache 5/7175) hingewiesen.

Geibert  
Minister